



Statuten

Stand 5. Juni 2007



1. Allgemeines

Art. 1

1. Die CVP der Stadt Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und hat ihr Rechtsdomizil in Bern.
2. Sie ist ein selbständiges Mitglied der CVP des Kantons Bern. Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten jene der Kantonalpartei.
3. Die CVP der Stadt Bern bekennt sich zu den Grundsätzen und Programmen der Kantonal- und der Bundespartei. Sie verwirklicht diese in der Stadt Bern, indem sie eine umfassende öffentliche Meinungs- und Willensbildung fördert und zu politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung nimmt. Sie unterstützt die Ziele und Aktivitäten der Kantonal- und der Bundespartei.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

1. Die Mitgliedschaft in der CVP der Stadt Bern steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Bern offen, die sich zu den Zielen der CVP bekennen. Die Mitgliedschaft können auch die Mitglieder der CSP und der Jungen Mitte erwerben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag hin.
3. Personen, die eine Mitgliedschaft nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, gelten als Sympathisanten. Diese haben ein Mitspracherecht, sind aber nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie werden aufgefordert, einen freiwilligen Beitrag zur Deckung der administrativen Kosten zu bezahlen.

Art. 3

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Parteivorstand schriftlich zu erklären.
 2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen Ausschlussentscheidungen besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.
 3. Der Ausschluss wird angeordnet, wenn den Statuten oder den Grundsätzen der Partei in wichtigen Belangen zuwidergehandelt worden ist, ausserdem bei verwerflichem Handeln gegenüber Parteimitgliedern oder Parteiorganen oder wenn die Partei- und die politische Arbeit durch das Verhalten wesentlich beeinträchtigt wird. Schliesslich wird der Ausschluss ausgesprochen, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird; ausgenommen davon ist das Nichtbezahlen aus wirtschaftlichen Gründen.
- 

3. Organe

Art. 4

Die Organe der Partei sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Parteivorstand
3. die Revisionsstelle.

Art. 5

Für Beschlüsse der Parteiorgane gilt das offene Handmehr. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Ergibt sich Stimmgleichheit, so hat sie oder er den Stichentscheid zu fällen. Auf Verlangen wird geheim abgestimmt.

3.1 Die Mitgliederversammlung

Art. 6

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie tritt mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung zusammen.
2. Sie wird vom Parteivorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern der Vorstand nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst. Zwanzig Mitglieder können die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

Art. 7

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst:
 - a. den Erlass und die Revision des Leitbildes und der Statuten
 - b. die Stellungnahme der Partei zu wichtigen oder umstrittenen kommunalen Abstimmungsvorlagen; sie kann auch zu kantonalen und eidgenössischen Vorlagen Stellung nehmen
 - c. die Genehmigung von Wahlvereinbarungen mit andern Parteien; sie kann diese Kompetenz an den Vorstand delegieren
 - d. die Nomination der Kandidierenden für städtische Wahlen und vorzuschlagende Kandidierende für die kantonalen Wahlen zuhanden der Kantonalpartei sowie die Wahl von Kommissionsmitgliedern
 - e. die Genehmigung der Berichte des Parteivorstandes sowie der Rats- und Kommissionsmitglieder
 - f. den Voranschlag, den Mitgliederbeitrag und die Jahresrechnung, den Revisorenbericht sowie die Décharge
 - g. die Jahresbeiträge der CVP-Behörden- und Kommissionsvertreter
 - h. die eingegangenen Anträge.

2. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen
 - a. die Parteipräsidentin bzw. -präsidenten
 - b. die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes
 - c. die zwei Mitglieder und das Ersatzmitglied der Revisionsstelle
 - d. die Delegierten in die kantonale Delegiertenversammlung.

3. Bei der Wahl des Vorstands ist nach Möglichkeit auf einen angemessenen Anteil Frauen, Männer und Jugendlicher sowie auf die einzelnen Berufsgruppen und Stadtteile Rücksicht zu nehmen.

Art. 8

1. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere Perioden von vier Jahren wieder wählbar.
2. Die Mitglieder der Revisionsstelle werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind für weitere Perioden von zwei Jahren wieder wählbar.

3.2 Der Parteivorstand

Art. 9

1. Der Vorstand ist das vollziehende Organ der Partei. Er setzt sich zusammen aus
 - a. dem Präsidium
 - b. dem Vizepräsidium sowie aus den Verantwortlichen für die Finanzen, das Sekretariat, die Öffentlichkeitsarbeit und die Wahlen sowie aus einer CVP-Vertretung des Stadtrates
 - c. drei bis fünf weiteren Mitgliedern.
2. Er konstituiert sich selbst.
3. Ratsmitglieder, die nicht im Vorstand sind, werden zu den Sitzungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.
4. Eine Vertretung im Vorstand ist nicht möglich.
5. Zu den Sitzungen kann das Präsidium weitere Personen einladen, die aber kein Stimmrecht haben.
6. Über die Verhandlungen im Vorstand besteht Geheimhaltung.

Art. 10

Der Parteivorstand tritt je nach Notwendigkeit, jedoch jährlich mindestens fünf Mal zusammen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung des Vorstandes verlangen.

Art. 11

1. Der Parteivorstand besorgt die politische und administrative Geschäftsführung der Partei. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sichert die Zusammenarbeit mit der CVP-Vertretung im Stadtrat, im Grossen Rat, mit den städtischen Kommissionsmitgliedern und mit der CVP des Kantons Bern.
2. Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet deren Geschäfte vor, erstattet ihr Bericht und stellt ihr Anträge
 - b. er bereitet die Wahlen in Gemeindeämter und Kommissionen vor
 - c. er beschliesst zuhanden der Kantonalpartei die schriftlichen Wahlvorschläge für die Delegiertenversammlung der CVP der Schweiz
 - d. er beschliesst die Durchführung eines Referendums, einer Initiative oder besonderer kommunaler Aktionen
 - e. er entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Beitrittsgesuches sowie über den Ausschluss aus der Partei
 - f. er vertritt die Partei nach aussen.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Diese übernehmen Aufgaben, die ihnen vom Vorstand schriftlich zugeteilt werden.

3.3 Die Revisionsstelle

Art. 12

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied. Sie prüft die Bücher und die Kasse und erstattet darüber anlässlich der Hauptversammlung Bericht.

4. Die Finanzen der Partei

Art. 13

1. Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. die Mitgliederbeiträge
 - b. die Jahresbeiträge der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Beiträge der Sympathisanten
 - c. die Sonderbeiträge, Spenden und Zuwendungen.

2. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14

1. 20 Parteimitglieder können jederzeit schriftlich beim Parteivorstand die Änderung oder die Revision der Statuten beantragen. Der Parteivorstand unterbreitet den Antrag der Mitgliederversammlung, allfällig mit einem eigenen Gegenvorschlag. Diese entscheidet darüber.
2. Diese Statuten ersetzen jene vom 22. Mai 1957, wurden an der Hauptversammlung vom 5. Juni 2007 erlassen und treten am 5. Juni 2007 in Kraft.

